

## Auf dem Weg nach Karlsruhe – eine Zwischenbilanz

Dr. Rainer Rothe, Leiter der Arbeitsgruppe Recht

Auf unserem Weg zum Bundesverfassungsgericht liegen die ersten Entscheidungen von Sozialgerichten vor. Es kann eine erste Zwischenbilanz gezogen werden. Um es vorab bekräftigend zu sagen: Unser eingeschlagener Weg über die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit, letztlich zu einer höchstrichterlichen Entscheidung zu gelangen, die die offensichtliche Ungleichbehandlung der Angehörigen des Sonderversorgungssystems MfS beseitigen soll, ist richtig. Es hat sich bestätigt, das jetzt vorliegende sozialwissenschaftliche Gutachten weist im Unterschied zu vorgelegten Gutachten in früheren Verfahren eine völlig neue Qualität auf. Die Richter kommen nicht umhin, sich damit auseinanderzusetzen. Sein Wert wird auch nicht dadurch gemindert, dass es ein Parteilichgutachten ist – also ein vom Kläger vorgelegtes Beweismittel. Bekanntlich hat es bisher noch kein Sozialgericht für erforderlich erachtet, selbst Beweis zu erheben, wie sich die Einkommensverhältnisse im MfS in Relation zu anderen Bereichen gestaltet hatten. Vielmehr galt die Auffassung, es genüge, sich darauf zu stützen, dass das Bundesverfassungsgericht 1999 festgestellt hatte, »dass der Gesetzgeber zu keinen weiteren Ermittlungen verpflichtet war und ist«. Wir waren also objektiv gezwungen, selbst die Beweisführung in die Hand zu nehmen, und das Ergebnis liegt uns nun in Gestalt besagten Gutachtens vor.

Das Anwaltsbüro war und ist vom Beweiswert des Gutachtens überzeugt, konnte es in anhängige Verfahren einführen und auf seiner Grundlage neue Verwaltungsverfahren als Überprüfungsverfahren und Widerspruchsverfahren eröffnen und Klagen einreichen. Gegenwärtig vertritt das Anwaltsbüro zahlreiche Verfahren in allen Verfahrensstufen, davon Sozialgerichtsverfahren in allen neuen Bundesländern, einzelne auch in den alten Bundesländern. Damit ist gewährleistet, dass sich eine Vielzahl von Gerichten mit der Problematik auseinandersetzen muss und in ihren Entscheidungen den Beweiswert des Gutachtens und nicht zuletzt die Verfassungsmäßigkeit des § 7 AAÜG neu zu beurteilen hat. Eine Anzahl von Verfahren wird in Übereinstimmung mit dem Renten-

versicherungsträger Bund als Musterverfahren mit dem Ziel geführt, baldmöglichst erneut zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen.

Zugleich sind wir Realisten und wissen – nicht zuletzt aus den Bemühungen der letzten 17 Jahre – wie mühevoll und langwierig der Weg noch sein kann. Es verbietet sich, das Bundesverfassungsgericht direkt anzurufen: der Rechtsweg ist in jedem Fall auszuschöpfen und Illusionen sind nicht angebracht.

Es hilft auch kaum, die Arbeit der Gerichte als »Klassenjustiz« zu qualifizieren und die Richter bezüglich des MfS der Voreingenommenheit zu bezichtigen. Solche, im Einzelfall möglicherweise einfühlbaren Reaktionen einzelner Mitglieder sind eher geeignet, die Arbeit zu stören. Wir bauen nach Wort und Sinn auf das Grundgesetz, seinem formulierten Gleichheitsgrundsatz, seiner Eigentumsgarantie und der verbürgten Würde des Menschen. Eng damit verbunden sind die materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen, deren Rechtsstaatlichkeit wir nicht in Frage stellen. Selbst wenn das einigen Freunden nicht »revolutionär« genug erscheinen mag: einen anderen Weg haben wir nicht. Die Politik hat uns leider im Stich gelassen, Anträge der Partei DIE LINKE verhallen und ideologische Vorträge im Gerichtssaal helfen uns nicht weiter.

Betrachten wir die bisher getroffenen etwa 15 Entscheidungen, sämtlich getroffen durch einzelne Kammern des SG Berlin, so ist zumindest die Entscheidung der 35. Kammer am 03.12.2008 durch eine umfangreich inszenierte Medienberichterstattung bekannt geworden. Das Urteil liegt seit Anfang Mai nunmehr in schriftlicher Ausfertigung vor. Dem Verfahren – wie im Übrigen in allen anderen Verfahren auch – lag der Antrag zu Grunde, den Rentenversicherungsträger zu verurteilen, den Rentenbescheid dahingehend zu ändern, dass bei Feststellung der Rente für Versicherungszeiten der Zugehörigkeit zum MfS die vom Versorgungsträger ausgewiesenen Bruttoarbeitsentgelte nach Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 SGB VI bis höchstens zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt werden. Das heißt für alle vom Rentenstrafrecht Betroffenen,

unabhängig von Dienstgrad, Dienststellung und konkreter Tätigkeit die Rente neu bis zu den Werten der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen.

Wie erwartet, wurde die Klage »im Namen des Volkes« abgewiesen. Es war nichtsубstantiiertes Wunschdenken Einzelner, die Kammer würde das Verfahren aussetzen und die entscheidende verfassungsrechtliche Frage dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Die ablehnende Entscheidung der Kammer wird mit folgenden Argumenten begründet:

**1.** Klägerseitig werde zu Recht darauf hingewiesen, dass die ehemaligen Mitarbeiter des MfS durch § 7 AAÜG im Vergleich zur großen Mehrheit von Arbeitnehmern, die in der DDR rentenversichert waren, ungleich behandelt werden. Dies sei jedoch nicht willkürlich, sondern sachlich gerechtfertigt. Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Grundgesetz liege nicht vor. Nach Überzeugung des Gerichts sei § 7 AAÜG nicht verfassungswidrig. Es komme auch nicht darauf an, ob jemand bei seiner Tätigkeit für das MfS gegen die Menschenrechte verstoßen habe. Unbeachtlich sei folglich auch die politische und moralische Bewertung der Tätigkeit.

**2.** Das Bundesverfassungsgericht habe inzwischen mehrfach bestätigt, dass der Gesetzgeber bei den Mitarbeitern des MfS von überhöhten Einkommen ausgehen darf. Entgegen der klägerseitigen Auffassung habe sich das BVerfG ausführlich mit den tatsächlichen Gegebenheiten für das Sonderversorgungssystem MfS / AfNS befasst. (Die Kammer nennt dann nochmals ausführlich die Entscheidungsgründe des BVerfG und hebt hervor, dass der Gesetzgeber zu keinen weiteren Ermittlungen verpflichtet war. 2004 habe das BVerfG nochmals die Regelung § 7 AAÜG bestätigt und lediglich bei Vorliegen neuer rechtserheblicher Tatsachen eine Überprüfung in Aussicht gestellt).

**3.** Die Kammer meint dann bezüglich des jetzt vorliegenden Gutachtens, es enthalte »keine neuen Tatsachen, die geeignet wären, die tragenden Feststellungen des BVerfG in Frage zu stellen«. Neue rechtserhebliche Tatsachen seien klägerseitig nicht einmal ansatzweise vorgetragen worden.

Im Einzelnen setzt sie sich dann mit den Aussagen des Gutachtens bezüglich des Durchschnittseinkommens im MfS im Verhältnis zur Volkswirtschaft der DDR und den festgestellten Ursachen der Einkommensdifferenzen auseinander und gelangt zu dem Ergebnis, dass eine wissenschaftlich fundierte Erklärung nicht gegeben worden wäre. Auch der Vergleich zwischen dem MfS und dem übrigen militärischen Sektor überzeuge nicht. Es sei ein weiter Teil des Mdl – Bereichs willkürlich aus dem Vergleich ausgeschlossen worden, weil die berücksichtigten Datensätze nur auf das Mdl als Dienststelle beschränkt seien und die regionalen Strukturen nicht berücksichtigt wurden. Auch

➤➤➤ Fortsetzung von Seite 1

die Vergleichsgruppe aus dem Bereich NVA sei willkürlich gewählt, weil nur Datensätze für den Personenkreis, der im Jahr 1988 im Dienst war, Eingang in das Gutachten gefunden haben.

4. Die Feststellung des Gutachtens, dass die tatsächlich höheren Verdienste im MfS letztlich auf politisch gewollter Differenzierung beruhten, sieht das Gericht als Bestätigung der Entscheidungen des BVerfG. Folglich habe der Gesetzgeber nicht willkürlich gehandelt, wenn er durch Arbeitsleistung nicht gerechtfertigte Überhöhung der Einkommen von der Rentenberechnung ausschließe.

So also die Entscheidungsgründe der 35. Kammer, die mit den Stimmen eines Berufsrichters und zweier ehrenamtlicher Richter getroffen wurden. Eine umfangreiche rechtliche Argumentation, gestützt auf das Gutachten und gleichfalls auf Analysen von Besoldungs- und Versorgungsordnungen der bewaffneten Organe, die dem Gericht schriftlich vorlagen, spielten lediglich eine untergeordnete Rolle. Das hat eine gewisse Logik: Nimmt man dem Beweismittel / Gutachten seine Kraft, verlieren weitere Vorbringungen an Bedeutung.

Es erübrigt sich eigentlich zu betonen, dass unsere Sicht auf den Beweiswert des Gutachtens eine völlig andere ist. Nachfolgende Sozialgerichte und Rechtsmittelverfahren werden mit

Sicherheit auch andere Sichtweisen als die der 35. Kammer eröffnen. Nicht nur am Rande ist zu vermerken, dass der Vorsitzende der Kammer auch außer den getroffenen Aussagen kritische Hinweise äußerte, denen zu Folge ihn die wissenschaftliche Aussagekraft des Gutachtens nicht überzeugen würde. Diese Hinweise und weiteres neu und ergänzend erschlossenes Datenmaterial werden das Gutachten bereichern und im vorliegenden Verfahren für die nächste Instanz und auch in anderen anhängigen Verfahren Eingang finden.

Das Gericht hat mit der Begründung, dass vermutlich eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle in absehbarer Zeit bei den Sozialgerichten anhängig werden, die Sprungrevision – d.h. unter Umgehung des Landessozialgerichts sofort das Bundessozialgericht anzurufen – zugelassen. Angesichts der Vielzahl von Fällen sei eine schnelle und abschließende Entscheidung über diesen Rechtsweg anzustreben. Darüber wird gesondert zu entscheiden sein, denn im konkreten Verfahren ist es ausschließlich Sache des Anwalts und seiner Mandanten, im Einzelfall geeignete und zweckmäßige Rechtsmittel einzulegen, die in Anträgen Ansprüche weitestgehend sichern und für die Beseitigung des Rentenstrafrechts am dienlichsten sind. Wir werden selbstverständlich unsere Mitglieder in geeigneter Weise über den weiteren Fortgang der Verfahrensführungen informieren. □

### Aus der Arbeit des Vorstandes:

Der Vorstand bestätigte den Text einer Sammelpetition gegen die willkürlichen Rentenkürzungen durch das AAÜG. Die zur Unterschriftensammlung vorbereitete Petition erhalten alle Mitglieder von ISOR mit dieser Ausgabe von **ISOR aktuell**. Es ist geplant, die gezeichneten Unterschriftenlisten nach dem 15.10.2009 dem Petitionsausschuss des neuen Bundestages zu übergeben. Der Vorstand ruft alle Mitglieder auf, sich aktiv an diesen Unterschriftensammlungen zu beteiligen, dabei auch Verwandte, Freunde und Bekannte anzusprechen und uns nahestehende Politiker, Verbände und Vereine einzubeziehen. Das Ziel besteht darin, mit einer möglichst großen Zahl von Unterschriften den politischen Druck zu verstärken und auch den Gerichten sowohl den Umfang der Betroffenheit als auch die Dringlichkeit unseres Anliegens zu signalisieren. Wo möglich, sollten auch Kandidaten der anstehenden Wahlen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene mit unseren Forderungen konfrontiert und zur Unterschrift aufgefordert werden. Die Vorsitzenden der TIG erhalten in diesem Zusammenhang eine ausführliche Information des Vorstandes.

Der Text der Petition steht außerdem auf unserer Website [www.isor-sozialverein.de](http://www.isor-sozialverein.de) unter »Aktuelles« zum Download bereit.



Der Vorstand nahm zur Kenntnis, dass ein Bündnis der Gewerkschaften Verdi, GdP, Transnet und GEW, des BRH, der Volkssolidarität und des Sozialverbandes Deutschland eine Unterschriftensammlung zu einem Aufruf für eine gerechte Rentenangleichung in den neuen Bundesländern gestartet hat. Danach soll stufenweise innerhalb von zehn Jahren eine gerechte Rentenangleichung Ost an West erreicht werden. Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern, diese Unterschriftensammlung zu unterstützen. Dieser Aufruf inkl. Unterschriftenliste ist auf den Web-Seiten der Initiatoren, so u.a. unter [www.volkssolidaritaet.de](http://www.volkssolidaritaet.de) abrufbar.



Der Vorstand nahm den Bericht des Vorsitzenden der Revisionskommission, Manfred Krumbholz zur Prüfung der Finanzarbeit im Jahr 2008 entgegen. Der Bericht weist aus, dass die Verwaltung der Finanzen von ISOR korrekt erfolgt ist und nur geringfügige Beanstandungen vorliegen. Der Vorstand entlastete den Schatzmeister für das Finanzjahr 2008 und sprach ihm für seine verantwortungsbewusste und umsichtige Tätigkeit Dank und Anerkennung aus. □



### Wir vertrauen auf die Solidarität

»Danke, du hast uns Mut gemacht, unseren Optimismus gestärkt und reale Ziele gewiesen«, diese Worte gab Hans-Jürgen Quandt (TIG Prenzlau) dem Stellvertreter des ISOR-Vorsitzenden, Prof. Dr. Horst Bischoff, mit auf den Weg nach Berlin. Gemeinsam mit Dr. Rainer Rothe, Leiter der Arbeitsgruppe Recht, nahm dieser Ende Mai an einem Treffen mit über 80 Mitgliedern aus den Kreisen Uckermark und Ücker-Randow (Angermünde, Prenzlau, Schwedt, Templin, Eggesin und Pasewalk) teil. Im Jugendgästehaus »Uckerwelle« konnte der Prenzlauer TIG-Vorsitzende Hans-Joachim Möhlenberg mit seinem Willkommensgruß zugleich auf das vierte Treffen dieser Art verweisen.

Mit aktuellen Informationen, gepaart mit Leidenschaft und Offenheit, umriss Prof. Dr. Bischoff den bisherigen Weg unseres sozialen Interessenverbandes. So wurden in den vergangenen 18 Jahren mehr als 27.000 Klagen und über 80.000 Widersprüche gegen staatlich verordnetes Rentenunrecht auf den Weg gebracht. Jetzt beginne ein hoffentlich letzter

Abschnitt unseres Kampfes für gerechte Renten, erklärte er. Über den Rechtsweg solle eine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die Hürden dafür seien zwar sehr hoch, doch wir treten für eine gerechte Sache ein. Wir vertrauen auf die Solidarität unserer Mitglieder sowie auf die rechtsstaatliche Gesinnung von Juristen dieses Landes, hob er weiter hervor. Dank zollte der Redner in diesem Zusammenhang der Partei DIE LINKE, die als einzige in der Parteienlandschaft der Bundesrepublik stets Anliegen von ISOR unterstützt. Erfreulich sei auch die Tatsache, dass die Front für die Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West, auch von ISOR unterstützt, breiter werde.

Die TIG, alle Vereinsmitglieder, forderte Prof. Dr. Bischoff auf, die beginnende Unterschriftensammlung für eine Petition zu unterstützen. Diese soll dem im September neu gewählten Bundestag übergeben werden. Auch das Zusammenwirken mit örtlichen Bündnispartnern (Vereine und Verbände) könnten dieser Aktion von Nutzen sein.

➤➤➤ Fortsetzung auf Seite 3

